Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 38 vom 1. Oktober 2012

Ordnung für das Forschungs- und Lehrbergwerk der TU Bergakademie Freiberg

Das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg hat am 3. September 2012 im Benehmen mit dem Senat nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 92 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), die nachstehende

Ordnung für das Forschungs- und Lehrbergwerk der TU Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Rechtliche Stellung
§ 2 Aufgaben
§ 3 Räumliche Zuordnung
§ 4 Mitglieder
§ 5 Leitung
§ 6 Wissenschaftlicher Direktor
§ 7 Technischer Ausschuss
§ 8 Leiter Grubenbetrieb
§ 9 Tätigkeitsbericht, Jahresplan
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Rechtliche Stellung

Das Forschungs- und Lehrbergwerk der TU Bergakademie Freiberg (FLB) ist eine Zentrale Einrichtung der TU Bergakademie Freiberg und untersteht direkt dem Rektorat.

§ 2 Aufgaben

(1) Das FLB hat die Aufgabe, die Voraussetzungen für Lehre und Forschung auf den Gebieten des Geoingenieurwesens, der Geowissenschaften sowie weiterer Fachgebiete in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und anderen Hochschulen sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Betrieben zu schaffen und nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen die Lehre zu unterstützen. Dazu gehören vor allem die Koordinierung eigener oder fremder Planungen, Vorbereitungen oder Durchführungen von Praktika, Versuchen oder Experimenten nach der für das Bergwerk geltenden Berggesetzgebung.

(2) Das FLB hat des Weiteren die Aufgabe, die Sicherheit, die Bewirtschaftung, den Erhalt und die Entwicklung des Bergwerkes zu gewährleisten.

(3) Das FLB kann Gewinnungsbetriebe führen.

(4) Weiterhin ist für die Dauer des Bestandes des FLB für die Durchführung bergsicherheitlicher Aufgaben im Zuge der Prävention und Gefahrenabwehr durch Dritte, insbesondere des SächsOBA oder deren Beauftragter, stetig die Zugänglichkeit in weitere Grubenbaue, insbesondere den Rothschönberger Stollen, zu sichern.

(5) Der Besucherverkehr erfolgt in Verantwortung des Fördervereins Himmelfahrt Fundgrube e.V.

§ 3 Räumliche Zuordnung

(1) Das FLB wird durch den in der Anlage aufgeführten Aufsichtsbereich begrenzt. Der Aufsichtsbereich darf nur mit Zustimmung des Rektorates geändert werden.

(2) Die Festlegung der im Aufsichtsbereich zu überwachenden und zu kontrollierenden Bereiche nach BBergG wird vom SächsOBA im Einvernehmen mit dem Rektorat festgelegt.

(3) Überwachungsbereiche sind Bereiche, in denen laufend Befahrungen, Praktika oder Versuche stattfinden oder stattfinden könnten. Sie sind entsprechend den berggesetzlichen Regelungen besonders zu überwachen und zu sichern.

(4) Kontrollbereiche sind Bereiche, die derzeit keiner planmäßigen Nutzung durch Lehre oder Forschung unterliegen, die aber für den Erhalt des Bergwerkes oder die Zugänglichkeit in den Altbergbau erforderlich sind. Ergebnisse von Kontrollbefahrungen sind zu protokollieren.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des FLB sind die hauptberuflich tätigen Mitarbeiter des FLB sowie der vom Rektorat bestellte Wissenschaftliche Direktor und dessen Stellvertreter.

§ 5 Leitung

(1) Das FLB wird von einem Wissenschaftlichen Direktor geleitet. Er führt die Geschäfte des FLB in eigener Zuständigkeit. Der Wissenschaftliche Direktor vertritt die Zentrale Einrichtung nach Außen und gegenüber den Organen und Funktionsträgern der TU Bergakademie Freiberg. Er repräsentiert die Zentrale Einrichtung und bestimmt deren Ausrichtung im Rahmen der Richtlinien des Rektorates.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor schlägt seinen Vertreter vor, der in der Regel der Leiter Grubenbetrieb ist. Das Rektorat bestellt den Vertreter im Benehmen mit dem Direktor. Der Stellvertreter des Wissenschaftlichen Direktors unterstützt diesen in allen Geschäftsbelangen des FLB und vertritt ihn auf Anweisung bei der Wahrnehmung seiner Pflichten.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben des täglichen Grubenbetriebes obliegt dem Leiter Grubenbetrieb.

(4) Der Wissenschaftliche Direktor, der Stellvertreter des Wissenschaftlichen Direktors (sofern nicht in Personalunion mit dem Leiter Grubenbetrieb) und der Leiter Grubenbetrieb stimmen ihre Aufgaben in mindestens monatlich stattfindenden Aussprachen gegenseitig ab. Die hierüber vom Leiter Grubenbetrieb anzufertigenden Protokolle werden dem Rektorat unverzüglich vorgelegt.

(5) Weitere verantwortliche Personen werden gem. § 58 ff. BBergG bestellt.

§ 6 Wissenschaftlicher Direktor

(1) Der Wissenschaftliche Direktor soll ein Professor der TU Bergakademie Freiberg mit einem Lehr- und Forschungsgebiet auf dem Gebiet des Geoingenieurwesens sein. Er wird für fünf Jahre vom Rektorat bestellt und kann aus wichtigem Grund abbestellt werden.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor führt die Geschäfte des FLB in eigener Zuständigkeit. Er hat insbesondere die Aufgaben,

- als eine verantwortliche Person nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG die damit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen wahrzunehmen,
- die wissenschaftliche Konzeption, wissenschaftliche Leitung und wissenschaftliche Betreuung des FLB wahrzunehmen und sicherzustellen,
- die Beschlüsse des Rektorats auszuführen,
- die Sitzungen des Technischen Ausschusses vorzubereiten, dazu einzuladen und diese zu leiten,
- mindestens einmal jährlich zu einer hochschulöffentlichen Versammlung einzuladen, in der über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr berichtet wird,

- die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel und Ausrüstungen zu treffen,
- die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Institutionen, Einrichtungen und Partnern zu initiieren.

Die vorrangige administrative und finanzielle Zuständigkeit des Kanzlers bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor ist den Mitgliedern des Rektorats auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Wissenschaftliche Direktor ist dem Technischen Ausschuss des FLB auskunftspflichtig.

(5) Der Wissenschaftliche Direktor legt dem Rektorat jährlich bis zum 31.01. einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zur wissenschaftlichen Nutzung des FLB im Vorjahr vor.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Aufgabe des Technischen Ausschusses ist die Abstimmung der notwendigen bergtechnischen und bergrechtlichen Maßnahmen und Arbeiten zum Erhalt des Bergwerks und Grubengebäudes Reiche Zeche sowie zur Erfüllung des Auftrags des FLB gemäß § 2. Daneben hat der Technische Ausschuss die Aufgabe, die notwendigen Beschlüsse zu den für den Erhalt des FLB notwendigen bergtechnischen und bergrechtlichen Maßnahmen und Arbeiten vorzubereiten und mit den beteiligten Institutionen und Behörden des Freistaates Sachsen abzustimmen.

(2) Dem Technischen Ausschuss gehören an:

- Der Wissenschaftliche Direktor des FLB als Leiter
- Der Stellvertreter des Wissenschaftlichen Direktors des FLB
- Die Professoren für Bergbau an der TU BAF
- Der Leiter Grubenbetrieb
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für Bergbau und Spezialtiefbau
- Der Dezernent Bau- und Gebäudemanagement
- Ein Vertreter des SächsOBA
- Ein Vertreter des SIB
- Bis zu 2 Mitglieder des wissenschaftlichen Personals anderer im FLB tätiger Professuren.

(3) Der Technische Ausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf häufiger. Der Leiter lädt zu den Sitzungen ein.

(4) Bei Bedarf können weitere Kompetenzen hinzugezogen werden (z.B. Industriearchäologie der TU Bergakademie Freiberg, Fachreferenten Altbergbau des SächsOBA etc.). Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter.

(5) Der Leiter berichtet jährlich an das Rektorat.

(6) Der Wissenschaftliche Direktor unterbreitet dem Rektorat Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Technischen Ausschusses. Er holt vorab die Zustimmung der infrage kommenden Personen ein.

(7) Die Bestellung in den Technischen Ausschuss erfolgt nach Rektoratsbeschluss durch den Rektor für drei Jahre. Die Amtszeit beginnt zu dem im Bestellungsschreiben ausgewiesenen Termin; erneute Bestellung ist zulässig.

§ 8 Leiter Grubenbetrieb

(1) Der Leiter Grubenbetrieb wird durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Direktor bestellt.

(2) Der Leiter Grubenbetrieb ist eine verantwortliche Person nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG.

(3) Der Leiter Grubenbetrieb ist den Mitgliedern des Rektorats auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Leiter Grubenbetrieb ist dem Technischen Ausschuss des FLB auskunftspflichtig.

(5) Der Leiter Grubenbetrieb ist insbesondere zuständig für

- die Erarbeitung des Jahresplanes im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Direktor spätestens zum 30.11. für das Folgejahr,
- die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes des Grubenbetriebes als Anlage zum jährlichen Bericht des Wissenschaftlichen Direktors gemäß § 6 Abs. 5,
- die Gewährleistung der Sicherheit auf den über- und untertägigen Anlagen des FLB,
- die Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Organen und Funktionsträgern der TU Bergakademie Freiberg im täglichen Grubenbetrieb,
- die Erstellung von Anweisungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Direktor,
- die fristgerechte Erstellung und Vorlage von Betriebsplänen im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Direktor,
- den Betrieb der über- und untertägigen Werkstätten und Labore,
- den technischen und wirtschaftlichen Betrieb des Grubenbetriebes, inklusive der Werkstätten, des Personaleinsatzes und der Personalplanung,
- die Bereitstellung des Personals, der Bergtechnik und der Grubenräume zur Unterstützung der universitären Lehre (Aus- und Weiterbildung),
- die Bereitstellung des Personals, der Bergtechnik und der Grubenräume zur Unterstützung von und in Mitarbeit an Forschungsaufgaben der TU Bergakademie Freiberg und deren Partnern aus dem In- und Ausland,
- die Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Institutionen, Einrichtungen und Partnern im täglichen Grubenbetrieb.

§ 9 Tätigkeitsbericht, Jahresplan

(1) Der Tätigkeitsbericht nach § 6 Abs. 5 umfasst sowohl die wissenschaftliche Nutzung als auch als Anlage die weiteren Aktivitäten des Grubenbetriebs.

(2) Der Jahresplan nach § 8 Abs. 5 ist dem Kanzler unverzüglich vorzulegen. Der Jahresplan enthält insbesondere Angaben über

1. Nutzung der über- und untertägigen Anlagen des FLB,
2. Besucherzahlen, Besucherbetreuung,
3. Instandsetzungsarbeiten, Reparaturmaßnahmen
4. konzeptionelle Maßnahmen,
5. den Personal- und Kostenplan für das folgende Jahr, hierbei insbesondere zu erwartende Einnahmen, voraussichtlich zu leistende Ausgaben, voraussichtlich benötigte Geld- und Sachmittel und die Personalstruktur.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Lehr- und Forschungsbergwerk „Reiche Zeche und Alte Elisabeth“ (LFB) vom 02. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 6 vom 09. August 2005) außer Kraft.

Freiberg, 5. September 2012

gez. Prof. Dr. Bernd Meyer
Rektor

Anlage: Aufsichtsbereich

Aufsichtsbereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes

Das Grubenfeld des Forschungs- und Lehrbergwerkes wird durch nachfolgende Feldeseckpunkte begrenzt:

Punkt	Rechtswert	Hochwert
1	^{45} 95240	^{56} 45760
2	^{45} 96490	^{56} 45600
3	^{45} 96530	^{56} 45050
4	^{45} 96220	^{56} 43900
5	^{45} 95750	^{56} 42880
6	^{45} 94650	^{56} 43610
7	^{45} 93800	^{56} 44000
8	^{45} 93800	^{56} 44400
9	^{45} 94400	^{56} 44400
10	^{45} 94630	^{56} 44040
Fläche:	4,1283 km²	

Tabelle 1: Koordinaten der Feldeseckpunkte

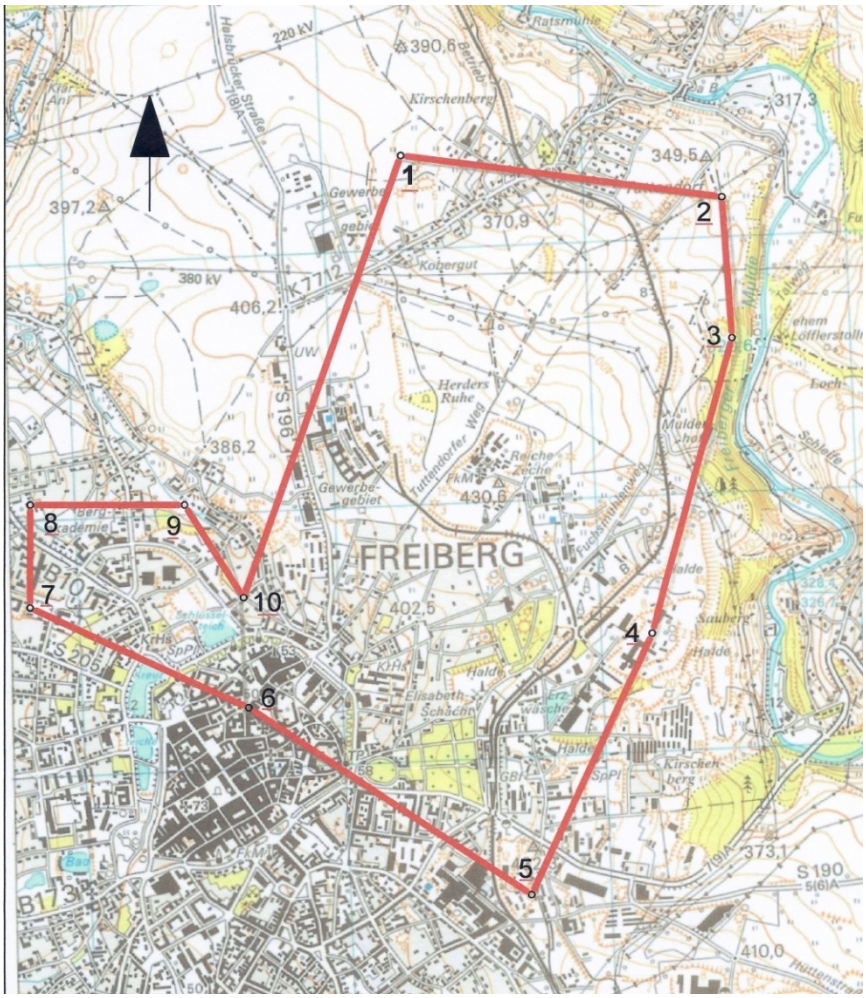


Abbildung 1: Zuordnung der Feldeseckpunkte lt. Tabelle 1

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justiziar

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg